

einen anderen Propst wählen wollten, denn Otto stellte ihnen damals eine Neuwahl anheim, wenn sie der Meinung sein sollten, daß dem Kloster damit gedient wäre. Wahrscheinlich kam es nicht zu einer Neuwahl, da sonst die Vorgänge von 1177 ²⁸¹⁾ nicht recht verständlich sind. Wir besitzen sogar ein noch sehr viel früheres Zeugnis für die Unzufriedenheit der Raitenbucher Brüder. Schon 1150/51 hatte Otto über ihre Widerspenstigkeit zu klagen ²⁸²⁾. Aber niemals muß seine Situation ernster gewesen sein als 1177, denn jetzt hatten die Chorherren Unterstützung bei Welf gefunden. Strittig muß allerdings die Frage bleiben, ob sie von Welf bewußt aufgewiegelt worden sind oder ob sie selbst die Initiative ergriffen und Welfs Stimmung im August geschickt zu nutzen verstanden haben, indem sie gerade in dem Augenblick über Otto Klagen erhoben, als auch Welf sich mit seinem Gesandten überworfen hatte. Wahrscheinlich wird die letzte Möglichkeit zutreffen, da in Brief Nr. 148 von *delatores*, Anklägern, gesprochen wird und die Chorherren sich noch nicht beruhigt hatten, als die Aussöhnung zwischen Welf und Otto schon vollzogen war ²⁸³⁾. Die Verstimmung muß also ernsthafterer Natur und weitgehend von den Gründen unabhängig gewesen sein, die Welf gegen Otto glaubte vorbringen zu können. Noch im Januar 1178 wußte Otto nicht, ob er nach Raitenbuch zurückkehren könne (s. Nr. 12). Leider besitzen wir in dieser Angelegenheit keine weiteren Briefe. Da jedoch vor Ottos Tode am 6. März 1179 ²⁸⁴⁾ kein neuer Propst nachweisbar ist, wird zwar 1178 eine Propstwahl nicht stattgefunden haben, aber der Weg nach Raitenbuch wird ihm noch längere Zeit versperrt gewesen sein. Am 1. Februar nahm er an der

²⁸¹⁾ In Nr. 12 betont Otto, daß seine Rechtsstellung nicht gemindert werden dürfe (... *nisi pura honestate et sine omni derogatione redditus michi pateat* ...). Das setzt voraus, daß noch kein neuer Propst gewählt worden war.

²⁸²⁾ Nr. 111: Propst O(tto) von Re(itenbuch) an Abt C(onrad I.) von Tegernsee: teilt mit, daß die (Raitenbucher) Brüder sich gegen ihn erhoben und damit gegen ein päpstliches Mandat (GP. 1, 337 Nr. 7) verstoßen haben, das er gerade aus Mantua mit nach Hause bringe. Bittet ihn, sie wie Widerspenstige zu behandeln.

(Mantua ?, Ende 1150—1151 Januar)

T f. 87—87' (p. 175 b—176 a). — Pez 6, 2, 22 Nr. 47, 1. — Obermaier S. 327. — Über die Datierung s. später die Vorbemerkung in der Briefausgabe.

²⁸³⁾ Zu beachten ist auch die Formulierung in Nr. 12: ... *si redditum meum ipse princeps equo animo ferre decrevit* ... Demnach hat die Raitenbucher Angelegenheit bei der Aussöhnung zwischen Welf und Otto keine Rolle gespielt.

²⁸⁴⁾ S. unten S. 446 u. Anm. 317.